

Ausschluss von der Einberufung zum Grundwehrdienst
Allgemeine Information für Schüler, Studenten und in sonstiger Berufsvorbereitung
Befindliche (z.B. Lehrlinge)

Für den Ausschluss von der Einberufung zum Grundwehrdienst ist es unbedingt erforderlich, dass Sie eine diesbezügliche Bestätigung (z.B. Schulbesuchsbestätigung, Lehrvertrag etc.) beim zuständigen Militärkommando vorlegen.

Wenn Sie die entsprechenden Unterlagen noch nicht zur Stellung mitgebracht haben, senden Sie diese an das für Sie zuständige Militärkommando (alle mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich an das Militärkommando Niederösterreich, Ergänzungsabteilung, Kommandogebäude FM Hess, Schießstattring 8-10, 3100 St. Pölten, E-Mail: bundesheer.n@bmlv.gv.at), widrigenfalls Sie mit Ihrer Einberufung zu rechnen haben.

Hier finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Ergänzungsabteilungen:
www.bmlv.gv.at

Nachzuweisen ist

- in welcher Berufsvorbereitung (Ausbildung) Sie am 1. Jänner des Stellungsjahres standen,
- in welcher Berufsvorbereitung Sie jetzt stehen und
- wie lange diese noch dauern wird!

1. Ausschlussgründe

Gem. § 25 Abs. 1 Z 4 des Wehrgesetzes 2001-WG 2001 (i.d.g.F. vom BGBl. I Nr. 207/2022) sind Wehrpflichtige, die nachweislich in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung am Beginn jedes Kalenderjahres standen, in dem jene Stellung begann, bei der erstmals oder, im Falle einer zwischenzeitlich festgestellten vorübergehenden Untauglichkeit oder Untauglichkeit, neuerlich Ihre Tauglichkeit festgestellt wurde, von der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgeschlossen.

Wird die Stellung nach Ziffer 4 zu einem späteren Termin als jenem begonnen, zu dem der Wehrpflichtige erstmals aufgefordert wurde, so ist der Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem dieser erstmalige Stellungstermin lag. Der Ausschluss nach Ziffer 4 gilt, sofern die Wehrpflichtigen einer Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben, bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

2. Mitteilungspflicht

Gemäß § 26a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 haben Wehrpflichtige, die von der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgeschlossen sind, den Wegfall der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Wer diese Mitteilung unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu € 700,- zu bestrafen. Teilen Sie daher jede Änderung bezüglich Ihrer Ausschlussgründe - insbesondere den Abschluss Ihrer Ausbildung (Lehrabschlussprüfung, Matura usw.) - unverzüglich dem für Sie zuständigen Militärkommando schriftlich mit!

3. Nachweispflicht

Gemäß § 26a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 haben Wehrpflichtige den angemessenen Fortschritt der für den Ausschluss maßgeblichen Berufsvorbereitung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes zweiten Jahres nach Feststellung der Tauglichkeit zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Ausschlussgrund.

Vergessen Sie daher nicht zeitgerecht entsprechende Nachweise - an das für Sie zuständige Militärkommando - zu übermitteln, sonst werden Sie ehestmöglich einberufen und können Ausschlussgründe nicht neuerlich geltend machen!

Sollten Sie die gegenständliche Berufsvorbereitung nicht zeitgerecht abschließen können (weil Sie eine Klasse wiederholen oder die Lehrstelle wechseln müssen, längere Zeit im Spital waren usw.), wird Ihnen empfohlen, derartige Ereignisse unverzüglich der Ergänzungsabteilung des für Sie zuständigen Militärkommandos mitzuteilen.

Wenn Sie zusätzlich Fragen haben sollten Sie sich an die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos jenes Bundeslandes, in welchem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, wenden.

Für Niederösterreich:

Militärkommando Niederösterreich
Ergänzungsabteilung
Kommandogebäude FM Hess
Schießstattring 8-10
3100 St. Pölten
Tel: +43 (0)50201 - 3041004
FAX: +43 (0)50201 - 3017410
E-Mail: bundesheer.n@bmlv.gv.at

Weitere allgemeine Informationen zum Wehrdienst finden Sie auch unter folgendem Link:
[Wehrdienst \(oesterreich.gv.at\)](http://Wehrdienst(oesterreich.gv.at))